

# FINANZREGLEMENT

Der Parteivorstand der Mitte Graubünden erlässt aufgrund von Art. 36 und 47 der Parteistatuten folgendes Finanzreglement:

## **Art.1**

Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei sowie der Finanzierung der Wahlen Regierung und Wahlen Bundesparlament besteht die Parteikasse.

Die finanzverantwortliche Person führt die Rechnung und unterbreitet nach dem Jahresabschluss dem Parteivorstand die Jahresrechnung. Der Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr wird spätestens im ersten Quartal dem Parteivorstand zur Genehmigung vorgelegt (Art. 48 der Parteistatuten).

Die Fraktion führt eine eigene Kasse und finanziert sich selbständig.

## **Art. 2**

Die Parteikasse wird geüfnet durch:

- a) Beiträge von Einzelmitgliedern, welche sich zusammensetzen aus dem von der Regional-, Kreis- oder Ortspartei festgelegten Jahresbeitrag sowie einem kantonal zu erhebenden Wahlbeitrag und Administrationsbeitrag
- b) Sonderbeiträge gem. Art. 31 lit. j der Statuten
- c) Beiträge von Mandatsträgern, Amtsträgern und Behördenmitgliedern gemäss Anhang 1
- d) Grossrats-Mitglieder
- e) Bundesparlamentarier
- f) Beiträge von Alt-Grossräten mit Delegiertenstatus
- g) Beiträge von Parteifreunden und Institutionen
- h) Beiträge von Sponsoren und Gönnern \*)
- i) Besondere Aktionen

- \*) Die finanzverantwortliche Person und die Kandidatinnen und Kandidaten informieren die Geschäftsleitung über den Eingang ausserordentlicher und unerwarteter Spenden und Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen. Die Geschäftsleitung kann die Annahme solcher Spenden und Zuwendungen verweigern. Insbesondere
- wenn Spenden die Unabhängigkeit, Ziele oder Integrität der Partei einschränken;
  - wenn Spenden mit Bedingungen verknüpft sind;
  - wenn die Herkunft von Spenden zweifelhaft ist.
- Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, jede Spende zu überprüfen, dies unabhängig von Höhe und Herkunft.

Die Partei führt einen Sponsoren-Club, der dem Parteivorstand einmal jährlich Rechenschaft ablegt. Er organisiert sich frei. Die Mitglieder des Sponsoren-Clubs verpflichten sich, die Parteikasse jährlich zu unterstützen.

### **Art. 3**

Die Höhe der Beiträge von Einzelmitgliedern für die Regional-, Kreis und Ortsparteien wird von Regional-, Kreis- und Ortsparteien festgelegt. Diese Beiträge gehen zugunsten der jeweiligen Regional-, Kreis- oder Ortspartei.

Ausserdem werden zusätzlich ein Wahlbeitrag und ein Administrationsbeitrag in Rechnung gestellt, welche der Finanzierung der Wahlen wie auch der kantonalen Parteiarbeit (inkl. Geschäftsstelle) dienen.

Den Regional-, Kreis- und Ortsparteien werden die einbezahlten Mitgliederbeiträge gutgeschrieben. Der Wahlbeitrag und der Administrationsbeitrag werden zugunsten der Kantonalpartei zurückbehalten.

### **Art. 4**

Die jährlichen Zuwendungen gemäss Art. 2 betragen für:

1. Beitrag pro Mitglied (Regional-, Kreis- und Ortspartei)	gem. Beschluss Sektion
2. Beitrag Einzelmitglied (Direktmitglied Kantonalpartei)	CHF 30.00
3. Wahlbeitrag	CHF 10.00
4. Administrationsbeitrag	CHF 10.00
5. Mandatsträger, Amtsträger und Behördenmitglieder gem. Anhang 1	gem. Anhang 2
6. Grossrats-Mitglieder (Pauschalbeitrag pro Mitglied)	CHF 600.00
7. Bundesparlamentarier (Pauschalbeitrag pro Mitglied)	CHF 2'400.00
8. Alt-Grossräte mit Delegiertenstatus	CHF 100.00

100 Prozent der Zuwendungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 werden der Rückstellung Wahlen Regierung/Bundesparlament zugewiesen.

Mindestens 25 Prozent der Zuwendungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 werden der Rückstellung Wahlen Regierung/Bundesparlament zugewiesen.

Über die jährliche Zuweisung und die entsprechende Verwendung der Rückstellung entscheidet die Geschäftsleitung.

### **Art. 5**

Die Beträge werden Mitte Jahr für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Der Versand der Rechnungen erfolgt im Grundsatz zentral von der Kantonalpartei aus. Bis Ende Mai muss der Kantonalpartei die Höhe der Beiträge gemeldet werden.

Sofern die Sektionen die Mitgliederbeiträge eigenständig in Rechnung stellen wollen, müssen diese den Wahlbeitrag und den Administrationsbeitrag ebenfalls in Rechnung stellen und der Kantonalpartei gutschreiben. Darüber hinaus müssen die Sektionen die Kantonalpartei in Kenntnis davon setzen, welche Mitglieder den Beitrag bezahlt haben oder nicht.

Die Bestimmungen im vorliegenden Finanzreglement tangieren nicht die Kompetenz der Regional-, Kreis- und Ortsparteien, auf ihren entsprechenden Ebenen Mandatsbeiträge zu erheben.

### **Art. 6**

Die Geschäftsleitung verfügt über die finanziellen Mittel der Partei im Rahmen des Budgets. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen vom Parteivorstand bewilligt werden.

**Art. 7**

Bei Wahlen können die Kandidatinnen und Kandidaten verpflichtet werden, einen angemessenen Teil der Propagandakosten zu übernehmen. Der Verteiler wird von Fall zu Fall durch die Geschäftsleitung festgelegt.

**Art. 8**

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

**Art. 9**

Das vorliegende Finanzreglement wurde vom Parteivorstand am XXX 2022 genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasselbe vom 20. Mai 2020.

Chur, XXX 2022

Das Parteipräsidium

Die finanzverantwortliche Person

Kevin Brunold, Grossrat

Aita Zanetti, Grossrätin

Nicolina Laim

## **Anhang 1**

### **Mandats- und Amtsträger sowie andere gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c des Finanzreglements beitragspflichtige Mitglieder von politisch mitbestimmten Behörden, Organen und Gremien**

Als Mandats- und Amtsträger sowie als andere gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c des Finanzreglements beitragspflichtige Mitglieder von politisch mitbestimmten Behörden, Organen und Gremien gelten insbesondere:

- Mitglieder der Regierung
- Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes sowie der eidgenössischen Gerichte
- Mitglieder von Verwaltungsräten, Verwaltungskommissionen oder anders bezeichneten obersten Organen in privaten, gemischtwirtschaftlichen oder öffentlichen Unternehmen, die von der Regierung direkt in dieses Organ gewählt oder als Vertreter/in des Kantons zuhanden des für die Wahl zuständigen Organs der Unternehmen zur Wahl vorgeschlagen werden (Kraftwerkgesellschaften, RhB, Bankräte, PDGR, etc.)

## Anhang 2 (Beitragsliste)

Beiträge im Verhältnis des Einkommens dank der Parteizugehörigkeit.

Einkommen	3% (max. 4'500)	4% (max. 6'000)	5% (max. 7'500)	6% (max. 9'000)
1'000	30	40	50	60
2'000	60	80	100	120
3'000	90	120	150	180
4'000	120	160	200	240
5'000	150	200	250	300
6'000	180	240	300	360
7'000	210	280	350	420
8'000	240	320	400	480
9'000	270	360	450	540
<b>10'000</b>	<b>300</b>	<b>400</b>	<b>500</b>	<b>600</b>
11'000	330	440	550	660
12'000	360	480	600	720
13'000	390	520	650	780
14'000	420	560	700	840
15'000	450	600	750	900
16'000	480	640	800	960
17'000	510	680	850	1'020
18'000	540	720	900	1'080
19'000	570	760	950	1'140
20'000	600	800	1'000	1'200
30'000	900	1'200	1'500	1'800
40'000	1'200	1'600	2'000	2'400
50'000	1'500	2'000	2'500	3'000
60'000	1'800	2'400	3'000	3'600
70'000	2'100	2'800	3'500	4'200
80'000	2'400	3'200	4'000	4'800
90'000	2'700	3'600	4'500	5'400
100'000	3'000	4'000	5'000	6'000
110'000	3'300	4'400	5'500	6'600
120'000	3'600	4'800	6'000	7'200
130'000	3'900	5'200	6'500	7'800
140'000	4'200	5'600	7'000	8'400
<b>150'000</b>	<b>4'500</b>	<b>6'000</b>	<b>7'500</b>	<b>9'000</b>
160'000	4'500	6'000	7'500	9'000
170'000	4'500	6'000	7'500	9'000
180'000	5'400	6'000	7'500	9'000
190'000	4'500	6'000	7'500	9'000
200'000	4'500	6'000	7'500	9'000
210'000	6'300	6'000	7'500	9'000
220'000	4'500	6'000	7'500	9'000
230'000	4'500	6'000	7'500	9'000
240'000	4'500	6'000	7'500	9'000
250'000	4'500	6'000	7'500	9'000
260'000	4'500	6'000	7'500	9'000
270'000	4'500	6'000	7'500	9'000
280'000	4'500	6'000	7'500	9'000
290'000	4'500	6'000	7'500	9'000
300'000	4'500	6'000	7'500	9'000